

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 31.

Liegnitz, den 31. Juli

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

445. Die Nummern 24 und 25 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 9140 das Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals bayerischen Gebiets-theile, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gefindes. Vom 27. Juni 1886, unter

Nr. 9141 das Gesetz, betreffend die Errichtung sehtwilliger Verfügungen in dem Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a./M. Vom 28. Juni 1886, unter

Nr. 9142 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 8. Juli 1886, unter

Nr. 9143 das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeinbezwecke. Vom 29. Juni 1886, und unter

Nr. 9144 das Gesetz, betreffend den Beitrag des Staates zu den durch den Anschluß der Stadt Altona an das Deutsche Zollgebiet veranlaßten Kosten. Vom 30. Juni 1886.

446. Die Nummern 23 und 24 des Reichs-Gesetzblatt enthalten unter

Nr. 1676 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 7. Juli 1886, und unter

Nr. 1677 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Commission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Canals. Vom 17. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

447. Polizei-Verordnung, betreffend

die Abänderung des § 3 des Reglements vom 13. Februar 1862 für die Befahrung des Oberstromes innerhalb des Terrains der Festung Glogau a./O. und für die Passage der Schiffsfahrzeuge durch die Oberbrücke daselbst (Stück 8 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz für 1862).

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Ministers für Handel

und Gewerbe wird auf Grund § 138, Gesetz vom 30. Juli 1863 folgendes verordnet:

Einzigiger Paragraph.

An die Stelle des § 3 der Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1862 tritt folgende Bestimmung:

„Bis zu einer Wasserhöhe von 2,20 m am „Begel der oberen Brücke ist den stromabwärts „fahrenden Schiffern erlaubt, ohne umzugeben „— stäbig—durch die beiden weitesten Oeffnungen „dieser Brücke zu fahren, in derselben Weise „auch die Eisenbahnbrücke, sowie die gesammte, „längs der Festung Glogau bestehende Strecke „der Ober zu passieren.

„Für die bei solcher Gelegenheit etwa an „den Brücken veranlaßten Beschädigungen ist „der Schiffer verantwortlich.“
Breslau, den 17. Juli 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

448. Vorschriften

über die

Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubestimmten und den Gang ihrer Ausbildung.

Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

- A. des Hochbaufachs,
- B. des Ingenieurbaufachs,
- C. des Maschinenbaufachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubestimmten im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Locomotivführerprüfung erforderlich (§ 29).

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preussischen Real-Gymnasium.

Inwiefern die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreussischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§ 3.

Es hat voranzugehen:
 der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Candidaten des Maschinenbaufachs ein Lebensjahr (§§ 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —,
 der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium,
 der zweiten Hauptprüfung bei den Candidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Candidaten des Maschinenbaufachs eine solche von zwei Jahren.

§ 4.

Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreussischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§ 5.

Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

§ 6.

Besondere Bestimmungen.

Lebensjahr der Maschinenbaubestimmten.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubestimmten eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§ 13) voran.

§ 7.

Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§ 6) hat sich der Maschinenbaubestimmte an den Präsidenten derjenigen königlichen Eisenbahn-Direction zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

- 1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.
- Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

- 2) Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

§ 8.

Wegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubestimmten keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 9.

Wünscht ein Maschinenbaubestimmter bei einem bestimmten Staatsbeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§ 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubestimmten nach Maßgabe der Bestimmung im § 10 Abt. 2 auszubilden, beizufügen. Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§ 10.

Die Maschinenbau-Leben sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§ 11.

Zeigt sich ein Maschinenbau-Lebe wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann Seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Leben steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§ 12.

Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Lebe durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Lebe in Folge von Verurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 13.

Bei den Maschinenbau-Elven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elvenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungsbauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§ 14.

Der Maschinenbau-Elve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§ 15.

Der Maschinenbau-Elve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgeetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räte der betreffenden Behörde bestätigt wird.

§ 16.

Erstes zweijähriges Studium.

Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studierende eine der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

§ 17.

Vorprüfung.

Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studierende sich bei einem der betreffenden in § 5 genannten Prüfungskämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studierenden des Maschinenbauafachs:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elvenpraxis (§§ 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studierenden aller Fachrichtungen:

- 1) Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

- 2) Das Reisezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

- 3) Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Candidat studirt hat.

Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

- 4) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbauafach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionenlehre, Schattenconstruction und Perspective, unter Andeutung der Constructionslinien.
- b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c. Darstellungen aus dem Gebiete der Bauconstructionen in einfacher Behandlung.
- d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e. Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
- f. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbauafach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionenlehre, Schattenconstruction und Perspective, unter Andeutung der Constructionslinien.
- b. Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c. Darstellungen von constructiven Einzeltheilen und einfachen constructiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- d. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e. Zeichnungen von einfachen Maschinenteilen.

C. Für das Maschinenbauafach.

- a. Darstellungen aus dem Gebiete der Projectionenlehre und Schattenconstruction.
- b. Darstellungen von constructiven Einzeltheilen und einfachen constructiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- c. Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- d. Constructionzeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.
- e. Darstellung einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Candidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe verjagt.

§ 18.

Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. October und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

- I. Physik: Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.
- II. Chemie, Mineralogie und Geologie: Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.
- III. Reine Mathematik:
 - a. Algebra und Trigonometrie.
 - b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
 - c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- IV. Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Schattenconstruction und Perspective.
- V. Mechanik:
 - a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.
 - b. Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stützklinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.
- VI. Feldmessen und Höhenmessen: Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Bauconstructionslehre:

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst: Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

13. Für das Ingenieurbaufach.

- I. Physik: Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementartheoretischen Entwickelungen.
- II. Chemie, Mineralogie und Geologie: Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.
- III. Reine Mathematik:
 - a. Algebra und Trigonometrie.
 - b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
 - c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwickelungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
 - d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.
- IV. Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Schattenconstruction und Perspective.
- V. Mechanik:
 - a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
 - b. Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützklinien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
 - c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.
- VI. Geodäsie: Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Trigonometrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.
- VII. Bauconstructionslehre: Die einfacheren Constructions des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.
- VIII. Maschinenelemente: Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinenteile.

C. Für das Maschinenbaufach.

§ 20.

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Candidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 21.

II. Chemie:

Grundzüge der anorganischen Chemie.

Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

III. Reine Mathematik:

a. Algebra.

b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

c. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

d. Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projectionslehre, Schattenconstruction und Perspective.

Das Prüfungsamt theilt dem Candidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausfallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 22.

Zweites zweijähriges Studium.

Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

§ 23.

Erste Hauptprüfung.

Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§ 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im § 5 genannten technischen Prüfungsämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Candidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbau-fach: das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis. Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

- 1) die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§ 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
- 2) Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbau-fach.

- a. Die perspectivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerks, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt.
- b. Darstellungen aus dem Gebiete der Bau-constructionen unter Beifügung der grapho-statischen Begründungen.

V. Mechanik:

a. Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.

b. Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und trummen Balken, sowie der Ketten- und Stänglinien.

c. Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

VII. Bau-constructionen-lehre:

Die einfacheren Constructionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenerbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachbedeckungen.

VIII. Maschinenelemente:

Construction und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§ 19.

Wenn der Candidat ohne triftige, von dem Prüfungs- amte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung ver-säumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht be- standen.

- c. Darstellungen einzelner Bauteile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
- d. Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Decorationen.
- e. Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.
- f. Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirtschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.
- g. Darstellung einer Eisenconstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

13. Für das Ingenieurbaufach.

- a. Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
- b. Zeichnungen aus der Formellehre der Baukunst.
- c. Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.
- d. Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
- e. Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Construierens in Stein, Holz und Eisen dartun.

- f. Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a. Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator, und Schwungrad.
- b. Der Entwurf einer Dampfseelanlage.
- c. Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d. Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
- e. Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
- f. Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.
- g. Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und

mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht gebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Candidaten versehen sein, welche dahin lautet:

- a. bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Candidaten selbstständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind.
- b. bei Perspectiveen, daß sie vom Candidaten selbst konstruiert und gezeichnet sind.
- c. bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Candidaten entworfen sind und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind.
- d. bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Candidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 24.

Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. October, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

- 1) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clausur) während dreier Tage.
Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bzw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzelteile (für die Candidaten des Hochbaufaches auch im Darstellen von architectonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.
- 2) Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Bau-Constructionen.

- a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Decken-Constructionen, Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.
- b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Decken-Constructionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisen-Con-
structionen.

II. Bau-Constructionslehre.

Die einfacheren Constructions des Hoch-
baues in ihrem ganzen Umfange einschließ-
lich der Gründungen und des inneren
Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrisanordnungen, der
constructive Aufbau und die Einrichtung
von einfachen landwirthschaftlichen Baulich-
keiten, von Wohngebäuden und von öffent-
lichen Gebäuden kleineren Umfangs. Die
Grundrisse und die allgemeine Anordnung
der Fezung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden
einfachen Constructions und Anordnungen
im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse,
die Entwässerung und die Querschnitte der
Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen,
die Stauwerke, Bühnen und Deckwerke, die
kleineren Brücken und Durchlässe, die
Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung
einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel
nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen
gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasser-
haltung, zum Einrammen von Pfählen und
zum Befördern und Heben von Lasten.
(Die Berechnung der Maschinen wird nur
in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf
die Leistung und nicht in Bezug auf die
Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittel-
alterlichen und Renaissance-Bauweise. Die
geschichtliche Entwicklung der Baukunst in
ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine
Gestaltung des Grundrisses und des Auf-
baues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten,
sowie die dazu gehörigen Constructions.

VI. Baumaterialienlehre und Bau- Technologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung
und Verwendung aller wichtigen Bau-
materialien und deren wesentliche Eigen-
schaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Bauconstructions.

a. Statisch bestimmte und unbestimmte ebene
Stabsysteme und Blechträger. Anwendung

auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken,
sowie auf Dach- und Deckconstructions.
Ermittelung von Grenzspannungen auf
rechnerischem und zeichnerischem Wege.
Nebenspannungen. Stabilität der Mauern
und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd-
und Gewölbedruck. Statistische Untersuchung
gewöhnlicher Bauwerke.

b. Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme
in Anwendung auf Dach- und Deck-
constructions und Pfeilerbauten.

c. Verbindungen bei Holz- und Eisen-
constructions.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrisanordnungen, der
constructive Aufbau und die Einrichtung
einfacher Wohngebäude, sowie der in dem
Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues
vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und
Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten.
Flussregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen.
Canäle, Schleusen und sonstige Schiffahrts-
anlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisen-
brücken mit Einschluß der einfachen beweg-
lichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und
Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau.
Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen,
Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebahnen,
Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der
Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren
(einschließlich der Dampfkessel), der Bau-
maschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bau- technologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und
Verwendung aller wichtigen Baumaterialien
und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Bauconstructions.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene
Stabsysteme und Blechträger. Anwendung
auf eiserne Balken-, Bogen- und Hänge-
brücken. Ermittlung der ungünstigsten Be-
lastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische,
zeichnerische und gemischte Verfahren. Be-
rechnung einfacher Dachconstructions. Ver-
bindungen bei Holz- und Eisenconstructions.
Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wasserkraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Curven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Curvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebemmaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Construction der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Construction der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundzüge für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Construction und Arbeitsberechnung der Locomotiven. Einrichtung und Constructionen der Drehstühle, Schiebebühnen, Weichen- und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigsten Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§ 25.

Wenn der Candidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 26.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Candidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, Falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus.

§ 27.

Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigen Ausfälle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Candidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

§ 28.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubefähigten Befuß ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubefähigten mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwurfsplänen, Umschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubefähigten die selbstständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Culturen und Baulichkeiten und die selbstständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubefähigten mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmönatliche Thätigkeit des Baubefähigten bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubefähigte in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verbindungs- und Rechnungswesen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubesitzene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzial-Behörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räten mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§ 29.

Die Maschinenbaubesitzenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§ 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§ 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Locomotive fahren, worauf sie die Locomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzugeben haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen und mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubesitzenen ist es gestattet, den Locomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§ 30.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubesitzenen, welche die erste Haupt-Prüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-Baucommission), an den Chef derjenigen königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen königlichen Eisenbahn-Direction zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubesitzenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

- 1) Der Lebenslauf, welcher auch über die Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben hat.
Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
- 2) Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§ 31.

Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennet der Präsident der betreffenden Behörde (§ 30) den Baubesitzenen zum königlichen Regierungs-Bauführer und

ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§ 28 und 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 32.

Wünscht ein Baubesitzener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§ 28, 29), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§ 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubesitzenen in Anrechnung zu bringen ist, entscheidet der Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§ 33.

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erklärt sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

§ 34.

Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disciplinariß unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers notwendig und vorgesehen ist.

§ 35.

Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 36.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches nicht mehr als sechs bei dem Bauführer des Maschinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bzw. acht Wochen begründet.

§ 37.

Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann Seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschluß, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort „königlicher“ hinzuzufügen.

§ 38.

Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß aus-

gestellt, welches von einem der technischen Rätthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Acten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

§ 39.

Zweite Hauptprüfung.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgelegten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach den pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Raths der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgelegten Präsidenten mitzutheilen.

§ 40.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist Seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf begünstigten Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 41.

Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. October abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

- 1) Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.
- 2) Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Clauur während dreier Tage).
- 3) Eine mündliche Prüfung.

§ 42.

Die häusliche Arbeit, welche der Candidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten. Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Candidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Candidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Candidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§ 43.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architectonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrissanordnung, Construction und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen, und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamt-Anlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungs-Einrichtungen. Abgasleiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressort-Verhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Construction aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Ausgeben von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamt-Anlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Construction aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schiffahrts-Einrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Ausgeben der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Construction und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Construction und Leistungsberrechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfzylinder, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Construction der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressort-Verhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats Bauverwaltung und Staats Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau: Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Construction und Berechnung der Hebe- und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Bieherien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichsten Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Construction, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehmaschinen, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Construction und Berechnung der Dampfschiffe, Projekte und Bagger.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§ 44.

Wenn der Candidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Clausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 45.

Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Candidaten von dem Ergebnis der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§ 46.

Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestanden Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Candidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Clausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§ 47.

Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses Seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Ueberendung der Ernennungsurkunde seitens des Candidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Ueberendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen.

§ 48.

Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbstständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 24 und 41) werden dem Candidaten

die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Candidaten, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbstständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

§ 49.

Reisepremien der Prüfungscandidaten.

Diejenigen Candidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reisepremien empfohlen werden.

§ 50.

Wechsel der Fachrichtung.

Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattfinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Candidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

§ 51.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagelohn beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht von dem Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung

bedarf der Regierung: Baumeister eines Urlaubs, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhöre einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzicht auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister“ das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

§ 52.

Zeitpunkt der Einführung und Uebergangs-Vestimmungen.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbst des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Bauwesens, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfang Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdiensft als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§ 53.

Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§ 54.

Die in den Abitruienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem academischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reife-Zeugniß vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Raybach.

Vorstehende ministerielle Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli cr. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden alle im diesseitigen Regierungs-Bezirk befindlichen Regierungs-Maschinenbauführer und Maschinenmeister darauf aufmerksam gemacht, daß sie fortan den Titel „Regierungs-Bauführer“ und „Regierungs-Baumeister“ zu führen haben.
Liegniß, den 23. Juli 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

449.

Bekanntmachung, den

Ankauf von Remonten pro 1886 betreffend.
Regierungsbezirk Liegniß.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren ist im Bereiche des Regierungsbezirks Liegniß für dieses Jahr nachstehender, Morgens 8 Uhr beginnender Markt anberaumt worden und zwar am

6. August in Liegniß.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippenseher, welche sich in den ersten achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde ein neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und einer Koppthalter von Leder oder Hauf mit zwei, mindestens zwei Meter langen, starken hanfenen Striden ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1886.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte Wesen.
gez. Freiherr von Trojtschke. Graf von Kinkowström.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdebezug ausüben, ersuche ich die Pferdebesitzer des Regierungs-Bezirks, den Remonte-Markt mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemeinen bekannten An-

forderungen der Commission entsprechenden Pferden zu besuchen.

Liegnitz, den 31. März 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

450. Die evangelische Lehrerstelle in Grünwald, Kreis Grünberg, wird am 1. October cr. durch die Emeritirung des gegenwärtigen Inhabers vacant. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung und Feuerung 810 Mark.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen unter Beifügung

- 1) eines Lebenslaufes,
- 2) der Prüfungs-Zeugnisse,

durch die Herren Schul- = Inspectoren an uns einzureichen.

Liegnitz, den 22. Juli 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

451. Die evangelische Lehrerstelle in Groß-Bedern hiesigen Kreises wird am 1. November cr. durch die Emeritirung des gegenwärtigen Inhabers vacant. Das Einkommen der Stelle beträgt bis zum Tode des Emeritus neben freier Wohnung und Feuerung 810 Mark.

Bewerbungen sind spätestens innerhalb 14 Tagen unter Beifügung

- 1) eines Lebenslaufes,
- 2) der Prüfungs-Zeugnisse

durch die Herren Schulinspectoren an uns einzureichen.

Liegnitz, den 24. Juli 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

452. Bekanntmachung.

Nachstehender

V. Nachtrag

zu dem Statut der Sparcasse der Stadt Lauban,

11. September 1869

vom 20. Januar 1870.

Der § 2 al. 2 und der § 3 al. 1 des Cassen-Statuts werden wie folgt abgeändert:

§ 2 al. 2 hat zu lauten:

„Jede einzelne Einlage soll nicht weniger als 1 Mark und nicht mehr als 150 Mark betragen.“

Dieser Abänderung gemäß hat § 3 al. 1 ferner zu lauten:

„Die Einlagen werden (jedoch nur in runder Summe von ganzen Mark-Beträgen) mit 3 1/2% verzinst.“

Lauban, den 17. Juni 1886.

Der Magistrat.

gez. Feichtmayer.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. Otto Hill. Th. Högel.

Fr. Aug. Richter.

Hermann Hoffmann.

Vorstehender V. Nachtrag zu dem Statut der Sparcasse der Stadt Lauban vom 11. September 1869
20. Januar 1870

wird hierdurch bestätigt.

Breslau, den 8. Juli 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
(L. S.) gez. von Seydewitz.

Bestätigung.

D. B. 5851.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lauban, den 22. Juli 1886.

Der Magistrat.

453. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündigt ich hiermit

- 1) die vierprocentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
- 2) die vierprocentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. December 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thätigstlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abtrepplung zu bringen, hierdurch für die Eingang des bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließl. unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister.

von Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J.,

sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gef.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gef.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staats-schuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

1) der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und

2) der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt,

b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlic den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Cassen, nämlich:

a. der vereinigten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Casse zu Berlin — Ascanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Cassen zu Dessau, Halle, Weissenfels und Cassel B. M.,

b. der Königlichen General-Staatscasse (hinter dem Vießhauke Nr. 2) zu Berlin,

c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a. M.—Sachsenhausen

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versehenen Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

454. B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absatz des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gef. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien künde ich hiermit

die vierprocentigen Prioritäts Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zu baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Gelbbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung getüzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. December 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Besuchen viele Besitzer von Prioritäts Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlic unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprocentigen, unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3/4procentigen consolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3/4procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt,
- b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlic den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Cassen, nämlich:

- a. der königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Casse zu Berlin — Ascansischer Platz 5 — oder bei den königlichen Eisenbahn-Betriebs-Cassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel v. M.,
- b. bei der königlichen General-Staatscasse (hinter dem Viehhause Nr. 2) zu Berlin,
- c. der königlichen Eisenbahn = Hauptcasse in Frankfurt a. M. (Sachsenhausen),

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einstweiliger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versendenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3/4procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

455. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Die Befreiung der arbeitenden Volksklassen aus dem Joche der Lohnsclaverei.“ Druck von C. Conzett, Zürich,

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeizweigen verboten worden ist. Berlin, den 20. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident.
von Rächthofen.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Bürger!“ und den Eingangsworten: „Unsere gesammte wirtschaftliche Entwicklung strebt unwiderstehlich dahin, den Reichen immer reicher, den Armen immer ärmer zu machen u.“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeizweigen verboten worden ist. Berlin, den 21. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident.
von Rächthofen.

456. Am 1. August cr. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Courabuches, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Straßund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland.

Dasselbe ist bei allen Stationen bezw. Billetpeditionen des vorbezeichneten Bezirkes, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 22. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

457. A u s k ü n d i g u n g S c h l e s i s c h e r P f a n d b r i e f e .

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1886 von der Landtschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, beziehungsweise mit den vorausgereichten Talons, unverzüglich einzuliefern, und zwar die „zur Ausführung der Convertirung nach dem III. Generallandtags-Beschluß von 1883“ gekündigten, auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten 4procentigen Neuen Pfandbriefe (vergl. bei B. IV. b 1 des Verzeichnisses) an uns, die übrigen Pfandbriefe an uns, oder an eine der Fürstenthumslandschaften Bei Einlieferung der zur Ausführung der Convertirung gekündigten Neuen Pfandbriefe haben gleichzeitig die Inhaber derselben nach Nr. 2 des III. Generallandtags-Beschlusses (Gesetz-Sammlung 1884, S. 5, Nr. 6) schriftlich zu erklären, ob sie Baarzahlung des Pfandbrief-Nennwerthes im Fälligkeitstermin beantragen oder den Umtausch gegen gleichhaltige nach dem jetzt gültigen Regulativ vom 22. November 1867 nebst Nachträgen auszufertigende 4procentige Neue Pfandbriefe gewärtigen. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1886 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe — die zur Baarzahlung gekündigten auf ihre Kosten — nochmals aufgerufen werden und von den Inhabern der zur Ausführung der Convertirung gekündigten Neuen Pfandbriefe, welche bis zu diesem Termine die Pfandbriefe nicht oder doch nicht unter bestimmter Ausübung des vorbezeichneten Wahlrechts eingeliefert haben, wird angenommen werden,

daß sie auf die Gewährung gleichhaltiger Ersatzbriefe neueren Rechts verzichten und Baarzahlung des Pfandbrief-Nennwerthes verlangen; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung derselben bis zum 1. Februar 1887 und der auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1887 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regularive vom 7. December 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858 resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Gesetz-Sammlung 1849, S. 77, 1872, S. 98, 1858, S. 584 resp. 1849, S. 182 und 1867, S. 1876) mit dem Pfandbriefsrechte und bezw. mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landtschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1886.

Schlesische Generallandtschafts-Direction.

458. B e k a n n t m a c h u n g .

In Verfolg des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 1. Juni 1886 — Reichs-Gesetzblatt Seite 181 — wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Vorschrift in Artikel II § 3 ebendasselbst die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftenzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkehyrupfabriken, und von Maltoze- oder Maltozesyrupfabriken sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversäuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Producte gewonnen werden, in Betreff der letzteren unter Vorbehalt etwaiger mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch den Bundesrath zu gestattende Ausnahmen, verpflichtet sind, bis zum 1. August 1886, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerstelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Dergleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Local oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk nach der Hebestelle des letzteren.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Ordnungsstrafe von dreißig bis dreihundert Mark bestraft.

Breslau, den 24. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

